



No. 24.

N. 16.

RESPONSUM
AMPLISSIMÆ FACULTATIS JURIDICÆ
ROSTOCHIENSIS.

Nach uns / Decano, Seniori und anderen Do-
toribus der Juristen Facultät in der Universität zu
Rostock / ohnlängst eine ausführliche Species Facti,
nebst angefügten Manual-Acten / welche in primâ
Instantiâ, bey dem Löblichen Ober- Gerichte zu Ham-
burg / in Secundâ Instantiâ aber / bey dem Hoch-
preißlichen Kayserlichen Cammer- Gerichte zu Speyr / in Sachen
der Wohlgebohrnen Herren Gebrüdere der Kielmänner von Kiels-
mans Eck / Klägern / und Appellaten; Entiegen und wieder seel.
Herren Aegidius Hennings Fraw Witwen / und Erben / Beklag-
te / und Appellanten, bis anhero ultrò citròque verhandelt seyn/
zugesandt; und über die in vorherührter Specie Facti enthaltene vier
Fragen unser Rechtliches Bedencken / cum rationibus Dubitandi
& Decidendi, begehret worden / alles nach Wörtlichen Inhalt /
wie folget:

SPECIES FACTI.

Nach dem der Holsteinische Herr Præsident Kielman bey der
zu Dennemarck Norwegen Königl. Mayest. in disgrace gerathen /
und also im Anfange des 1676. Jahres / wie Er zu Schleswig ge-
wesen / seine Gelder / und Brieffschafften in Sicherheit zu bringen
willens gewesen / hat Er in Februario, 1676. von einer dritten Pers-
son / welche (weil so wohl der Herr Præsident, als Aegidius Hen-
ning nunmehr verstorben) unbekande ist / durch Aegidium Henning
einen Banco- Zettel genommen / h. e. hatt von einem dritten erhal-
ten / daß derselbe sich an Ihm in einem Banco- Zettel obligiret eine
gewisse

a



gewisse Summa Geldes in Banco Ihn auff sein Begehrt zu zahlen /
 und zu dem Ende dem Herren Præsidenten seinen Banco-Zettel ge-
 geben; Solche dritte Person aber / wie auch der Banco-Zettel sey
 so geheim zwischen dem Herren Præsidenten und Agidium gehal-
 ten / daß auch wohlgemeldter Herr Præsident der Banco Nahmen
 (ob nemlich Selbe von Hamburg oder Amsterdamm / Venedig ic.
 sey) Item dieser dritten Person Nahmen in Brieffen zu specificiren
 Bedencken getragen / daher dann Er den Banco-Zettel dem beswa-
 ren Banco-Zettel / und die Person eine bekandte Person in li-
 teris genennet; Und weilien die dritte Person besorget / daß Sie bey sol-
 cher Ausgebung des Banco-Zettels bey damahligen Zustand / eini-
 ge Gefahr möchte leiden / hat der Herr Præsident Ihr versichert / daß
 Sie keine Gefahr dabey besorgen solte / wie solches in der Henning-
 schen Gegen-Submission-Schrieffe / welche sub N. 23. numeriret ist /
 des seel. Herren Præsidenten Brieffe sub Lit. H. & I. geben. Kurz
 darauff in Martio hat der Herr Præsident seine Brieffschafften in ei-
 ner Kaste verschlossen / und mit unterschiedenen Siegeln versiegelt
 auch Agidio Hennings anvertrauet / umb Selbe nach Hamburg
 zu bringen / welches auch Agidius Hennings vollenbracht / und ist
 darauff in Martio der Herr Præsident mit seinen Herren Söhnen
 nach Copenhagen sub Custodia Regia geführet / auch seine übrige
 Schriefften durchgesuchet / und mitgenommen worden; Bey wäh-
 render solcher Copenhagener Custodie hat Agidius Henning mit
 dem seel. Herren Præsidenten dennoch correspondiret; Wie dann
 sich eine Abrechnung vom 4. May / 1676. befindet / worinn der
 seel. Agidius die Gelder / welche Er vom seel. Herren Præsiden-
 ten zu 19000. Rthlr. hatte / denselben berechnet; Welche Rechnung
 auch die Herren Kielmänner selbst in der Kielmanschen Refutation
 vom 1. Octobr. 1677. N. Actor 20. produciret. Item findet sich
 ein Brieff vom 27. Julii, worinn der Herr Præsident aus Copens-
 hagen Agidium Hennings in Julio ersuchet / daß Er Ihn Hundert
 Tausend Reichsthaler darleihen möchte / dabey dann contestiret /
 daß

3
Daß Er wohl wisse / wie hochbeschwerlich eine so hohe Summe in
Hamburg auffzubringen ; Hingegen aber sey Ihn nicht unbekant/
Daß Aegidius Hennings viele reiche begüterte Kauffleute unter an-
dern Herrn Teixeira an hand habe / die grosse Capitalien in Banco
stehen haben ; Offert Aegidio Hennings generalem hypothecam
all seiner Güter / und eine förmliche Obligation, wie sub Lit. C.
zu Anfangs in actis bey der Henningschen Supplique pro citatione
ex L. li contendat sich befindet. Aegidius Hennings thut darauff
sein eusserstes solche 100000. Rthlr. von Frembden auffzubringen.
Bald darauff aber stirbet der Herr Præident, dessen Söhne dringen
eben wohl in Aegidium Hennings / solche Gelder auffzubringen / und
weil derselbe sich willfährig erkläret / als ziehen dieselbe auff Ihn
zwo Wechsel jeden von 50000. Rthlr. : Aegidius acceptiret die
Wechsel / stirbet aber ehe er zu dero Zahlung kan gelangen / nach
Aegidii todt dringen die Herren Kielmänner in dessen Witwe / daß
Sie die beyden Wechsel wolle zahlen / weil alle Ihre Wolfahrt an
solche Zahlung henge / sonst sie alle Vngnade / und gar Confisca-
tiones zu befahren hätten / offeriren Ihre Versicherung / obsta-
gium, wie auch eine förmliche Obligation. Die Witwe Hen-
nings thut Ihr eusserstes / den einen Wechsel von 50000. Rthlr.
zu zahlen. Und als Ihr die Herren Kielmänner mit eigen Gel-
dern an hand gehen / daß also solche 50000. Rthlr. der Witwen wie-
der vergnüget worden / thut dieselbige auch den andernwertigen Wechs-
sel von 50000. Rthlr. zahlen. Als nun hierauff die Witwe wegen
der letzten 50000. Rthlr. eine förmliche Obligation fodert / wird Ihr
dieselbe zwar versprochen / erfolget aber nicht / vielmehr geben die
Herren Kielmänner Ihrer Frau Schwester der Ranzawin Ordre /
des seel. Herren Præsidenten obgemeldten Kasten / welche die Frau
Witwe sub custodia hatte / zu öffnen. Worauff am 29. Septembr.
1678 die Frau Ranzawin / als der Herren Kielmänner Soror, ac
Specialis Mandataria, mit Beystand der Frau Wasmarin / als
der Herren Kielmänner amita, wie auch Herrn Lt. Wichmans / als
a ij dero

dero affinis, und Herrn Berens von Wandesbeck / wie auch eines
 Notarii Immatriculati nach der Fr. Henningschen Hause sich begeben /
 umb selben Kasten zu öffnen / und als die Frau Henningsche
 mit ihrem Kriegischen Vormund / und einen anderwertigen Notario
 Immatriculato assistiret gewesen / ist solcher Kaste in praesenz
 all dieser Personen / und in specie der zween Notarien zum Vorschein
 gekommen / die Sigilla recognosciret / richtig befunden / und
 darauff geöffnet / wie das Instrumentum Notariale darthut. Da
 dann der Herren Rielmänner Mandataria, die Fr. Kankawin einisge
 Schrifften aus solchen Kasten genommen / und ohne Zuthun der
 Fr. Henningschen und dero Assistenten übergesehen / darauff
 dann in einem Papier gewickelt / versiegelt / von beiden Notarien in
 tergo verzeichnen lassen / daß es Rielmansche Schrifften seyn / und
 also dem Henningschen Curatori extradiret / ohne daß die Henningsche
 / oder dero Curator, oder Notarius gesehen / was es eigentlich für
 Schrifften seyn. Am folgenden Tage hat die Fr. Kankawin diese
 versiegelte Schrifften wieder geöffnet / und einen gedruckten ungefüllten
 Banco-Zettel daraus genommen / die übrigen Schrifften wieder versiegelt
 / und dem Henningschen Curatori gelassen ; Ohne daß Er gewußt /
 was für Schrifften darinn enthalten. Entlich hat die Frau
 Henningsche den Kasten nebst dem versiegelten Bündel der Schrifften
 der Frau Kankawin extradiret / wie alles Instrumento duorum
 Notariorum in actis vom 5. Martii, 1677. sub N. 4. zu ersehen.
 Nicht lange hernach nimme Dr. Vincent Garmers, damahl Syndicus
 dieser Stadt (welcher des Henningschen Hauses Capital Feind war)
 der Herren Rielmänner sich an ; und wird darauff von Rielmanschen
 Bedienten fürgegeben / daß in gemeldten Kasten der Zettel / welcher
 in actis, loco Libelli, 3. Januarii 1678. ist produciret / sich
 gefunden / und also der seel. Aegidius Hennings an die Herren
 Rielmänner über 100000. Rthlr schuldig verblieben / requiriret
 Dr. Lucam Langermann zu dero Advocatum, wieder die Henningsche ;
 Nachdem aber gemeldter Dr. Langermann Zeit zu bedenscken

5

ken gebetten / unterdessen von Henningschen Hause auch ward an-
gesprochen / umb Selben zu dienen / Er auch daselbst sich so wohl
aus des Herren Präsidenten, als der Herren Kielmänner Brieffen
und Henningschen Büchern in etwas informiret / als kieseet derselbe
die Henningsche Parthey / weil Er Selbe für der Hand faciler bes-
fand. Wodurch dann gemeldter Dr. Garmers allmehrer in dieser
Sache ward alteriret. Gestalt dann auch darauff den 1. Decembr.
anno 1676. erfolge / daß Monf. Grave (welcher auch der Herren
Kielmänner Mandatarius gewesen) auff den Rathhause erschienen /
und daselbst Ampliff. Senatui fürtragen lassen / daß das Henningsche
Sterbhaus den Herren Kielmännern / laut des obgemelten Scheins
100000. Rthlr liquido schuldig sey / daher des regierenden Herz-
ogen zu Schleswig Holstein Durchl. an einen Hochw. Rath gnä-
digst ansinnen / nach der Falliten Ordnung / alles in Henningschen
Hause zu versiegeln; Welches dann gemeldter Dr. Garmers, welcher
als Syndicus zu Rath sasse / gefecundiret / und also durchgetrieben /
daß ehe und zuvor der Schein recognosciret / oder die Henningsche
Witwe citiret / und gehört worden / dem damahligen Herrn Prä-
tori Henrico Meurer ist committiret in Henningschen Hause alles
versiegeln zu lassen; Gestalt dann auch der Herr Prätor umb solches
zu Werck zu stellen / nach dem Sterb Hause gangen / höchstgemel-
ter Ihr Durchl. Besinnen / und E. Hochw. Raths Verordnung
der Frau Witwen fürgetragen / und alles versiegeln lassen wollen;
Nachdem aber die Henningsche Witwe darwieder super defectu Ci-
tationis, und daß gar ab executione der Anfang gemachet / das
durch dann Sie mit ihren Kindern inaudita ac indefensa conde-
mniret / und ruiniret werden wollen / sich beklaget / und das peri-
culum ihres Hauses (als welches durch diese Versiegelung in den
Concurs würde gestürzet) remonstriret / die Schuld contradici-
ret / und so wohl bey J. Durchl. als E. Hochw. Rath gehört zu
werden gebetten / Entlich auff solche præsupponirte hochfürstl. Or-
dre qualemcunque Cautionem innerhalb acht Tagen auff gewisse
a iij Wasse

Wasse versprochen / Ist wohlgemelter Herr Prætor dadurch hoch
vernünftig bewogen mit der Versiegelung einzuhalten. Worauff
die Frau Henningsche bey Ihr hochf. Durchl. sich unterthänigst
hierüber beklaget/und so wohl Münd: als Schriftlich zur Erklärung
erhalten / daß hochgemelte Ihr Durchl. umb all das / was in Ihr
rem Nahmen zu Rath gesucht / nichts wissen; auch den modum
procedendi, als daß ab executione der Anfang gemachet würde/
gar nicht billigten / sondern nach Rechten / und gewöhnlichen stylo
verfahren haben wollen; Welches dann auch die Frau Henningsche
zu Rath produciret / und also dieser Gefahr dadurch entgangen.
Die Kielmanschen Mandatarii suchen zwar solches bey Ihr Durchl.
wieder umbzustossen / erhalten aber in effectu weiter nichts / als daß
juxta statuta verfahren werden soll / wobey Sie dann auch acquie-
sciren. Die Frau Henningsche aber trauet unterdessen ihrer Un-
schuld / und weil die Kielmansche Mandatarii das Gericht nicht im-
ploriren / als läset dieselbe ex L. si contendat de fidejussor solche
Mandatarios in das Gericht citiren.

Da dann diese Mandatarii auch erscheinen/und den quæstionirten
Schein/loco Libelli produciren/recognitionem, und darauff para-
tam executionem nach der falliten Ordnung gebeten. Entlich als sol-
ches so forth nicht will gehen / Cautionem auff 100000. Rthlr ges-
suchet; Erhalten auch daß per interlocutum die recognitio der
Henningschen aufferleget wird. Die Henningsche appelliret even-
tualiter von solcher Urtheil an das Cammergerichte / & salva appel-
latione, opponiret recognitioni, daß der Schein falsitate laborire,
weil er in Martio, 1676. vom seel. Herrn Præsidenten in einer Kas-
ten verschlossen sein sollen / wie die Herrn Kielmänner vorgeben /
auch in actis darauff bestehen / da doch derselbe den 4. May/
1676. ist datiret / id quod in conciliabile tempore ist / und also ne-
gativam tempore coarctiret; Andere exceptiones mehr / welche
die Acta geben / in specie, daß der Eltiste von den Herrn Gebrü-
dern Kielmännern diesen Schein in seinem Brieffe (welcher sub
Num.

7

Num. 6. in actis vom 5. Martii 1677. produciret ist) vom 4. Augusti daſiret / und also am dato abermal variiret wird / zugeschweisgen; offeriret sich ad juratoriam Cautionem, weil sie so viel als prætendiret wird / in bonis nicht habe; Petit editionem aller Briefſe / und Abrechnungen / welche zwischen den seel. Herrn Præsidenten, und seel. Egidium Hennings in den letzten Jahren gehalten. Item Juramentum Calumniæ generale. Worauff als noch weiter Schrifften gewechselt / submittiret, und die Acta Communi Consensu, tam partium quam Domini Judicis ad Academiam versand / Ehe aber Selbe wieder zurück gekommen / haben die Herrn Rielmänner alweiter agiret; Und ob gleich die Henningsche / pendente transmissione, sich nicht weiter wollen einlassen / ist doch Selbe per Interlocutum gezwungen sich einzulassen. Entlich sein die versande Acta ab Academia neben der Brtheil zu rück gekommen / ist aber solche Brtheil nicht publiciret, sondern hat Ampliff. Magistratus auß den Actis, welche halb verschicket / halb unverschicket gewesen / eine Brthel gefället / und die Henningsche Condemniret, daß Sie den Schein recognosciren / und sattsam Caviren soll. Das Juramentum Calumniæ generale aber und Editio der begehrten Abrechnung / und Documenten præteriret. Wovon die Henningsche an daß Hochpreißliche Sammergericht geappelliret / zugleich contra Dn judicem à quo suspiciones beygebracht / und ad juramentum perhorrescentiæ sich offeriret. auch Proces erhalten. Weilt nun die Herrn Rielmänner sich bemühen 1. die remissionem causæ das selbst zu erhalten / gleich ob sey Selbige Sache nicht devoluta, und entlich deserta.

2. In causa principali ein Condemnatoriam zu erhalten. Wird gebetten auß begehenden Integris actis, auch Protocollo, Instrumento, und Libello Appellationis, wie auch denen Exceptionibus non devolutæ appellationis cum adjectis rationibus zubesichten.

1. Ob diese Sache ad judicem priorem zu remittiren sey?

2. Ob

2. Ob da gleich die Henningsche manum Mariti an diesem Schein sollte recognosciren, dennoch darauff executivè könte verfahren / und ihre Exceptiones zur reconvention verwiesen werden; Nachdemmal die Henningsche ohne daß so viel nicht hat / daß Sie in conventione solch eine Summe zahlen kan / und also / da juxta statutum die reconventio keinen statt hat / ehe Conventioni ein genüß gen geschehen / zur reconvention nicht eins würde admittiret werden.

3. Ob die in Causa principali die Henningsche zu condemniren / oder zu absolviren.

4. Ob / da die Herrn Kielmänner laut eines Liquiden Wechsels der Frau Henningschen 50000. Rthlr schuldig sein / doch unter dem prætext, daß solche 50000. Rthler: von denen quæstionirten 100000. Rthlr genommen seyn / Ihr die 50000. Rthlr für enthalten / Sie nicht / pendente hac lite, solche 50000. Rthlr purè, oder zum wenigsten Ihr / gegen Caution, zahlen müssen. 2c. So haben wir / nechst anruffung Göttlichen Beistandes vorerwehnte Acta mit gehörigen fleiß verlesen / cum Specie Facti conferiret / und solchem nach alles reifflich / und rechtlich collegialiter erwogen. Erkennen daruff / und zwar so viel die Erste Frage betrifft / vor Recht / daß diese Sache / und Acta, gestalten umbständen nach / ad Judicem priorem nicht zu remittiren / sondern in Illustrissimo Imperialis Camerae judicio, wohin Sie legitimè devolviret / und angenommen worden / zuentscheiden und abzuthun sey. Die andere Frage belangend / halten wir ebenfals vor Recht / daß / wann gleich Beklagte Witbe / den producirten Schein / und also manum mariti recognosciren sollte / selbiger Schein / dennoch die qualitat nicht beiführe / daß darauff executivè zuverfahren / und Beklagte mit ihren erheblichen exceptionibus ad reconventionem zuverweisen sey; Da zumalen / die Dritte Frage anreichend / solche Zegen reden sich / ex rerum argumentis hervor geben / daß Beklagte / so fern gegen Sie ein mehrers nicht sollte beigebracht werden / ehender zu absolviren / als zu condemniren sey.

Dahero

Dahero dann auch/auff die vierte Frage/ zu antworten seyn würde/ daß die Frau Beklagtinne die 50000. Rthlr bezahlte Wechselgelder/ als ein Creditum Liquidum, wo nicht purè & simplici-ter, doch gegen gnüghaffte Caution, hac lite pendentê, wieder zu fördern allerdings befügte sey.

RATIONES DUBITANDI
AD QUÆST. I.

Daß 1. allem absehen nach/ die Interponirte Appellatio pro devoluta nicht / vielmehr pro deserta, & effectivè pro frivola zu halten.

Weilen 2. die Sententia â quâ nur Interlocutoria ist / de recognitione manus, & præstanda cautione, und dahero so viel weniger zugestatten / weilen periculum damni in mora, und also sententia nicht appellabilis.

Surd. Decis. 279. num. 5. Hering. de Fidejuss. c. 6. n. 79. Lancel. de Attent. p. 2. c. 12. Lim. 43. Marant. in Spec. p. 6. a. 2.

Auch 3. die principalis causa auff klare / und unläugbare Hand beruhe/ dahero ad declinandam executionem, die Cautio so vielmehr zu exigiren / und zu erkennen gewesen / als weniger appellatio dagegen statt findet.

Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 10. Et seqq.

Welches 4. mit dem Hamburger Stadt-Recht / und Privilegio Imperiali gleichstimmig / und dahero so viel genauer darnach zu sententioniren ist /

Stat. Hamburg. p. 1. tit. 20. art. 2.

Weshwegen auch 5. der punctus recognitionis manus executivus, und also nicht appellabilis zu achten.

Scacc. de Appell. p. 1. Q. 17. Lim. 9. n. 71.

Welches 6. demehr dahero zu statuiren / weilen die Sententia



tia à qua nicht prima als welche den 3. Januarii, Anno 1677. gesprochen / sondern nur prioris Confirmatoria ist / davon keine appellatio zugelassen wird.

Scacc. dict. loc. num. 2.

In mehrer Consideration, daß 7. das gravamen interpositæ appellationis Interlocutoria illatum, in Causa principali zu repariren stehe / und daher ad appellandum nicht erheblich.

Gail. 1. Observ. 29. num. 1.

Wie demnach 8. die Appellatio pro devoluta nicht zu halten / so sey Causa ad Judicem priorem zu remittiren.

Über dem sey 9. die Appellatio auch pro desertâ zu halten / weiln der Advocatus causæ, Herr Dr. Langermann / das Juramentum in primo termino nicht / sondern nur die Frau Witwe / und dero Bruder / Herr Dr. Danckwerts / (welcher doch darinn Advocando nicht bedienet) umb selbiges abzustatten das Mandatum unterschrieben haben /

Vid. Recess. Imper. de Anno 1654. §. 112.

Daß aber 10. die Appellatio pro frivolâ zu erkennen sey / wehre ex causâ principali zu erkennen / und des Behuff pro informatione Domini Judicis nur ein prægust zu geben /

Dahero man 11. sich nicht schuldig achte / darinn / ante decisionem puncti recognitionis, sich weiter einzulassen / weiln die Sache ad Judicem priorem, aus vorangeführten Ursachen / zu remittiren sey.

RATIONES DECIDENDI.

Ob nun zwar diese angeführte Motiven von aussen considerable zu seyn scheinen möchten. So finden sich doch / dessen allen ungeachtet / solche erhebliche rationes in contrarium, daß decisio questionis darnach ex facto & jure billig zu reguliren sey;

Weilen 1. auß denen / in primâ instantiâ, ergangenen acten, überall erhellet / daß der damalige Herz Referens, welches doch
ohne

ohne Verlesung dessen Ehren wird angeführet / mehr der Herren Klägere / als der beklagten Partey favorisiret , und Sie daher zu appelliren genöthiget habe *judicare autem de subditis digne nequeant, qui in subditorum causis, sua vel odia, vel gratiam sequuntur,*
Gabriel. de Alvarez de Perfecto Judic. Rub. II. annot. 2 n. 5.

& Rubr. 14. annot. 8. n. 12. & seqq.

Dann wie 2. Beklagte den 8. Decembr. Anno 1676. ex L. si contendat , den Proces angestellet haben / umb dadurch die Sache zum Stande / und Herrn Klägere ad Processum ordinarium anzuweisen / so hette billig darinn vorhero sollen decidiret werden.

Wie dann auch 3. der den 3. Januarii , anno 1677. producirter Schein eodem die zu recognosciren / oder zu diffitiren nicht verstellert werden können / weilen / wie klagender Anwald / den 20. Decembr. Anno 1676. selbst gebethen / seel. Aegidius Hennings Minder Jährigen Kindern / der Zeit / noch keine Vormünder / sondern erstlich den 12. Martii , Anno 1677. bestellet worden / daher solches Decretum , welches Herrn Klägere pro re judicata wollen anführen / nach der Censur Rechtens nicht würde bestehen können / dazumahlen die gesuchte legitimatio personarum der Zeit noch nicht feste gestellet worden /

l. 1. 2. & tot. tit. C. qui Legit. pers. stan. junge t. t. C. Quand. Imper in ten. vid.

Zugeschweigen / daß 4. Beklagte davon eventualiter appelliret , und in deß declarationem Decreti , ex adductis rationibus, den 10. Januarii gebetten / und den 24. ejusdem beydes wiederholet haben / welche nicht erfolget / noch auch per Decretum abgeschlagen worden / daher selbiges Decretum vires rei judicatae nicht erreichen können.

Welches 5. klagender Anwald in Protocollo den 22. Januarii, Anno 1677. selbst zugestehet / in dem Er transmissionem in puncto recognitionis , vel juratae diffessionis gerichtlichen gebeten.

So ist 6. weniger nicht zu consideriren / daß / post decretam

transmissionem actorum dennoch von der Herren Kläger Anwalt
Schriften übergeben / und angenommen seyn / auch so gar von
selbigen den 17. Octobr. Anno 1677. die transmittirten Acta wieder
zu rück zu fördern begehret worden.

Wie demnach 7. den 6. Martii, anno 1678. ein ander Inter-
locut publiciret / und darinn das vorige confirmiret worden /
so seyn dadurch Beklagte merklich graviret / in dem Sie nicht als
lein ad impossibilia dadurch constringiret werden wollen / sondern
auch die von Ihro gethane Oblationes und Exceptiones præjudi-
ciales & dilatoria übersehen seyn / welche ipsi executioni können
opponiret werden.

Dann wie 8. der Klägere Prætension, die 100000. Rthlr bes-
langend / auff solchen Grund nicht beruhet / daß darauff executi-
vè, wie ad Quæst. 2. weiter deduciret ist / könne verfahren werden /
so sehen wir nicht / wie Sie weiter als ad hypothecariam & jura-
toriam cautionem, weils Sie / ohne was sonst die Herren Klä-
gere und Appellati empfangen / 50000. Rthlr auff Wechsel gezah-
let / und mit ansehnlichen Immobilibus begütert / könne constringi-
ret werden /

DD. ad §. 2. Instit. de Satisd. & ad l. 15. ff. qui Satisd. cog.
Weils die erwehnte Güter zu Stadt- Recht belegen / und daher
keine gefährliche Distraction, weiniger einige listige Collusion zu
befürchten /

Vid. Formul. Pign. Caut. in Statut. Hamburg.

Weniger hat 9. gegen Sie / nach der Falliten Ordnung zu
verfahren können gebetten / oder decretiret werden / weils der pro-
ducirter Schein altioris indaginis ist / und folgig daraus nicht zu
schliessen / daß die Güter nicht gnughafft / weils Beklagte die
Schuld der 100000. Rthlr nicht gestehen / weiniger desfalls über-
wunden / oder überzeuget seyn / welches doch Statut. Hamburg. p. 1.
tit. 25. art. 8. erfordert.

Dahero Sie 10. billig Bedencken getragen ehe dann die gesuch-
te de-

de declaratio primi decreti erfolget / Schedulam zu recognosciren /
oder zu difficiren.

Weiln aber 11. in dem andern Decreto, die gebettene declara-
tio nicht alleine / sondern auch die ad possibilia offerirte Cautio,
weinigere nicht die übrigen exceptiones præjudiciales, als das jura-
mentum calumniæ, editionis &c. übersehen worden / und Sie in-
definitè zu satzamer Cautio, quæ fidejussoria est,

l. 1. ff. qui satisd. cog.

Folzig 12. mit Ihren Exceptionibus ad reconventionem
verwiesen / da doch die Conventio auff 100000. mit öffentlichen
unlaugbaren / und unverfälschten Brieff und Siegeln nicht erwies-
sen / noch der Original-Schuld-Brieff secundum Statut. Ham-
burgense

part. 1. tit. 20. artic. 2.

fürgebracht worden.

Und dahero 13. besagtes Decretum ein insanabile & irrepa-
rabile gravamen unterzogen hat: So seyn Beklagte davon zu appel-
liren allerdings befüget gewesen / weiln die Appellatio, propter con-
cursum gravaminum allerdings devolubilis ist auch dahero bey dem
Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht / als erheblich / und
zu recht beständig angenommen / und die völlige Prozesse erkant/
und in der Sache weiter verfahren worden.

Da man 14. nicht anders colligiren kan / den daß mit Bes-
flagte und Appellanten, factâ simplici recognitionê manus, &
non præstitâ fidejussoriâ vel pignoratitiâ Cautione (quæ sola ido-
nea dicitur) der Falliten Ordnung nach / gleich auch der anfang
gesuchet / und verordnet worden / wurde verfahren seyn.

Als nun 15. der Beklagten / und Appellanten zeitliche Wols-
fahre darinn bestanden / daß auff den producirten Schein / als wels-
chen Sie auß vielen Ursachen suspectiren / nicht müchte executive
verfahren / mithin der falliten Ordnung nicht nachgegangen werden /
So kan ihnen nicht verdacht werden / wann Sie sich / ad evitan-

dum exitium, declinandam annotationem, & obsignationem bonorum, & ad fundandam Imperialis Camerae Jurisdictionem, das Juramentum perhorrescentiae abzustatten/ auß darzu bewegens den Ursachen/ erbotten haben.

Secundum C. Statutum II. §. 1. Rescript. in 6to.

Weilen Stylus Curiae, propter potentiam adversarii, aliasve probabiles causas, ut incorrupta sit justitia, solches approbiret.

Rosenth. de Feud. c. 12. Concl. 4. num. 63. Grav. L. 1. Concl. 28.

Cons. 1. Phil. Tennegel. Tr. de decern. proc. Class. 3. c. 13.

Mynsing. Cent. 3. observ. 58.

Solchem nach wird diese appellatio pro non devoluta keinesweges zu achten sein;

Weniger kan Sie 16. pro deserta erkläret werden / weilm die Witwe / und dero Kriegischer Vormund / vel Curator ad litem Herr Doctor Danckwerts / welchen Beklagter Anwald sub prod. den 17. Januarii, Anno 1677. selbstem Advocatum nennet / das Mandatum untergeschrieben / und dem Jüngern Reichs Abschiedpartition geleistet haben.

Solte aber 17. das Hochpreislliche Cammer:Gerichte / der Sachen Bewantnus nach / nöthig befinden / das auch Herr Dr. Langermann selbigen Eyde / wie weniger nicht die Herren Kläger / und Appellati, das Ihnen deferirte Juramentum Calumniae müssen ablegen / so stünde solches zwar in arbitrio judicis,

l. 2. §. 4. Cod. c. 2. §. fin. de Juram. Calumn. in 6to.

es könnte aber dahero die Sache pro deserta nicht gehalten / weniger ad judicem a quo remittiret werden / weilm den solennitatibus appellationis ein Gnügen geschehen.

Weilm demnach 18. die Sache an das Hochpreislliche Kayserliche Cammer:Gericht zu Speyr ex legitimis causis devolviret worden / so wird sie auch daselbsten ihre Entscheidung erreichen müssen / weilm die Parthen in causa principali sich überall hauptsächlich eingelassen /

15

lassen / auch dem publico bono daran gelegen / ut lites abbrevien-
tur , gestaltsam auch die Rechte / und Rechtsgelehrten dahin
schliessen.

Math. Coler. Consil. 1. num. 311.

RESPONS. AD RAT. DUBIT.

Wie demnach quâ 1. aus vorangeführten Ursachen / daß diese
se Appellatio devoluta, und keines wegen pro deserta zu halten.

So ist 2. sub ratione decidendi 13. & 14. erwiesen / daß die
publicirte Decreta, nicht nur vim simplicis interlocutoriae, son-
dern einen weit grössern effect nachgezogen haben.

Daben 3. 4. & 5. sub ration. decid. 8. & 9. angezogen / auch
in Quæst. 2. weiter zu elucidiren seyn wird / daß der Schein quæ-
stionis nicht auff klare Hand und Siegel beruhe / noch auff Pro-
cessum executivum fundiren können.

Und wie 6. 7. & 8. die Sententia prima vires rei judicatae
nicht ergriffen / wie sub ratione decidendi 3. 4. & 5. ausge-
führet.

So ist auch Decretum secundum à quo, nicht anders als
secundum quid confirmatorium, keines wegen als ein blosses In-
terlocut anzusehen / wie sub rat. decid. 7. 8. 9. 11. anzumercken.

Daß aber 9. die Appellatio nicht pro deserta zu achten / ist
in ratione decidendi 16. crörtert / auch von Beklagten übrig aus-
geführt.

Und soll 10. ad Quæst. 2. mit mehrern deduciret werden / daß
in causa principali die Appellatio keines wegen frivola sey.

Gestaltsam auch 11. der Herren Appellaten und Klägere pro-
ducte erweisen / daß sie die Hauptsache nicht nur berühret / sondern
ausführlich vorgebracht haben.

RATIONES

RATIONES DUBITANDI.
AD QUÆST. II.

Wie *Ægidius Hennings* 1. den *Bandhandel* niedergeleget / und sich als ein *Factor* brauchen lassen / habe der *seel. Herr Præsident Kielman* von *Kielmans Eck* seine *Gelder* durch selbigen in *Banco* bringen / und sonst belegen lassen.

Und sey auch 2. demselben / bey ereigenden Zufall des *Herrn Præsidenten*, ein wohlverwahrter *rother Kuffer* / zu treuen *Handen* / überlieffert worden / welcher aber solcher Gestalt nicht wieder befunden und ausgelieffere.

Und wie 3. dem *seel. Herrn Præsidenten*, und *Herrn Appellaten*, zu wieder Erlangung *Ihrer Freyheit* / eine *Summa Geld* des nöthig gewesen / haben sie nicht kund machen dürffen / daß sie durch *Ægidius Hennings* 100000. *Rthlr* in *Banco* bringen lassen / weniger 4. rathsam befunden / weiln sie miteinander nicht conferiren können / den verschlossenen und *Ægidio* vertrauten *Kuffer* öffnen zu lassen.

Dahero haben sie 5. lieber einen *Wechsel* zu 100000. *Rthlr* auff *Ægidius Hennings* wollen ziehen / und sich zur simulirten *Obligation* erbieten / als durch *Eröffnung* *Ihrer Mittel* in *Gefahr* lauffen.

Massen 6. *Ægidius Hennings* selbstem schriftlich zugestanden / daß Er wegen des *Wechsels* keine mehrere *Versicherung* / als Er bereits in *Handen* hätte / begehre / und daß *Ihme* die offerirte *Obligation* weder *schaden* / noch *helffen* könnte / wolte sie auch der *Frau Wasmerinnen* wieder geben.

Wie nun 7. *Ægidius Hennings* kurz hernach gestorben / und der *Kuffer* geöffnet worden / sey der *Schein* darauff diese *Klage* an gestellt / unter *Ægidius* eigener *Hand* auff 100000. *Rthlr* darinn gefunden worden.

Dages

Dagegen habe sich 8. auff angestellte Nachfrage befunden / daß nicht mehr den 540. Marck auff des seel. Herrn Præsidenten Rechnung in Banco geschrieben gewesen.

Weshwegen 9. der Herren Klägere und Appellaten Mandatarius nöthig befunden / weils der üble Zustand des Henningschen Hauses Stadt kündig geworden / Cautionem, wie zu Hamburg Herkommens / auff die Obligation zu begehren.

Es habe aber 10. Henningscher Advocatus ex L. si contendat zu agiren angefangen / und citationem gebetten / aber nicht erhalten / weils besagter Mandatarius dagegen den mehrberührten Schein ad acta gebracht / recognitionem gebetten / und den 3. Januarii, anno 1677. erhalten.

Und ob zwar 11. Henningscher Advocatus exceptionem falsi beyzubringen sich vorgenommen / so haben doch Herren Kläger Mandatarius, weils voriges Decretum de recognoscendo in rem judicatam ergangen / sich darauff nicht einlassen wollen / weils aus dem Schein / welcher Aegidius eigene Hand / weder intrinsecè noch extrinsecè ein falsum anzumercken.

Da bevorab 12. der Schein von Ihren seel. Herrn Vater / von welchem kein falsum zu præsumiren / in dem Kasten geleyet / und darinn wohl verwahrlich befunden worden.

Es habe auch 13. der seel. Herz Præsident in seinem Journal, und Hauptbüchern verzeichnet / daß Er 100000. Rthlr in Banco bringen lassen.

Und würde 14. seel. Hennings seine Hand auff 100000. nicht von sich gegeben haben / wann Er nicht voll dafür empfangen hätte.

Und sie hätten 15. den Schein nicht falsificiren können / weils er in den Kasten verschlossen / und also immer in Aegidius Händen und Verwahr gewesen / massen Sie selbigen vorhero nimmer gesehen.

So sey auch 16. keine Cancellatio, interlineatio, additio
c
mar.

marginalis. 17. diversitas atramenti vel styli, rasura, 18. inver-
similitudo, vel simile vitium, in den Schein enthalten sey.

Dazu gestehe 19. Aegidius eigenhändig / daß durch Ihn das
besagte Geld in Banco gebracht werden solle / weiln Er über des
Herrn Præsidenten Geld / als ein Factor disponiret hat.

Und können 20. error diei vel anni contra validitatem scri-
pturæ nichts wircken /

Nicol. de Passer. de Priv. Script. L. 1. q. 3. n. 1. 2. 3. 4.

Wollen 21. mit des seel. Herrn Præsidenten Büchern / welche
Sie mit dem Eyde zu bestercken sich erbieten / beweisen / daß das da-
tum seyn solle den 4. Martii, und daß also Aegidius selbiges versehen
habe / daher die Bücher / als morte scribentis confirmiret, gültig
gen beweis führen.

Menoch. Consil. 402. n. 48. & 422. num. 18.

Wie aber 22. seel. Aegidius eine Obligation auff 9000. Rthlr
in Majo, ejusdem anni, laut eigener bekantnis außgegeben / So
habe Er auch gleicher gestalt auff 100000. Rthlr einen Schein auß-
geben können / cum de similibus idem sit iudicium.

Bevorab da 23. mit des seel. Herrn Præsidenten Håupt-
büchern und designation zu erweisen / daß das datum beyder Vers-
schreibung den 4. Martii bedeute / und nicht den 4. May, wie Aegi-
dius gesehet.

Und wie 24. der seel. Herr Præsident daß datum, propter
imbecillitatem Oculorum, vel molem negotiorum, leicht über-
sehen / und pro Martio den Majum vermuthlich lesen können : So
wisse man nicht / quâ curâ, incuriâ, vel ebrietate Aegidius das
datum versehen habe.

Dahero sey 25. bey dem Obergerichte zu Hamburg den 6.
Martii anno 1678. billich / recht und Löblich recognitio & Cautio
erkant / und daß Beflagte mit Ihren Exceptionibus, ad recon-
ventionem zu verweisen.

Wie dann 26. Dominus Judex Cautioem müssen erkennen /
weilen

weilen beklagte / über die 50000. Rthlr Ihnen noch ein weit mehrers
schuldig.

Da Sie zu mahln 27. von anderen Creditoren, denen Er
theils/wie Herr Doctor Walter Eydlich bezeugen könne / indebitam
pro debitâ Cautione versetzt / bereits actioniret worden / die Sie
zu Ihren Schaden contentiren müssen.

Dahero 28. Herren Kläger / und Appellaten pro reconven-
tione & expensis zu caviren aufferleget worden / welches Sie auch
angenommen.

Es finde aber 29. die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht
statt / weilen hie de deposito, und von anvertrauten Geldern / wel-
che in Banco gebracht / und beleyet werden sollen / die Frage ist /

*per l. 14. §. 1. & l. 13. C. de non num. pecun. Zanger. de Ex-
cept. part. 3. c. 14. n. 36. 44. Carpzov. p. 1. c. 32. Def. 65.
junge Stat. Hamb.*

Massen 30. Egidius die 100000. Rthlr nicht empfangen/
als ein mutuum, sondern daß Er es als ein Factor in Banco liefs
fern solle.

Sey also 31. allhie keine fidejussio, sondern principalis Ob-
ligatio, weil Egidius das Geld selbst empfangen / und sich dafür
absolutè als ein selbst Schuldiger / verschrieben habe.

Wie dann auch 32. der seel. Herr Præfident auff niemand an-
ders als seel. Egidium gesehen habe / ob Er gleich vorhin eine an-
dere Intention, und tertiam personam, möchte im Vorschlage ge-
habt haben.

Und sey 33. der Schein nicht conditionalis, sondern wie ein
Banco-Zettel pflege zu seyn / müsse auch dafür passiren / und Bes-
klagte ad præstandum verbinden.

Weilen 34. des seel. Herrn Præsidenten Brieffe / welche von
einem tertio, imgleichen von einem Banco-Zettel melden / nicht
von diesem 100000. Rthlr handeln / sondern daß durch den Schein
de 4. May, anno 1676. alles vorige cassiret / und erlöschten / weilen

dieser Schein nicht von einem tertio, sondern bloß und allein von Aegidio melde.

Solchem nach 35. Herren Klägere dahin gestellet / wer der tertius, und welcher der Banco-Zettel / davon in selbigen Schreiben gedacht / etwa gewesen seyn: Müssen also den Schaden mit Gedult ertragen / und hätte seel. Aegidius solches sagen sollen / da aber solches nicht geschehen / seyn dessen Witwen und Erben / vermöge Scheins und Banco-Zettels die 100000. Rthlr zu zahlen schuldig.

Und habe 36. der seel. Herr Präident, dieser dem seel. Aegidio zugestellter 100000. Rthlr wegen/seiner Obstagial-Obligation zu nehmen / nicht nöthig gehabt / weiln Er selbige nicht anders als in Banco zu lieffern Aegidio zugestellet habe / dazu dessen Schein / als ein Banco-Zettel / gnug beweist.

Und seyn also 37. die Witwe/dero Kinder Vormünder / und Kriegischer Vormünder / sich Endlich zu erklären schuldig / ob Sie den Schein pro manu des seel. Aegidii erkennen / oder nicht.

Carpzov. part. 1. Const. 17. Def. 18. n. 5. 6. & defin. 22. n. 5. in Process. tit. 14. art. 2. n. 93.

So werde 38. der ausgegebener Schein von Beflagten partim, als auff 30000. oder 10000. Rthlr vor gültig / partim aber / als auff 290000. Marck oder 90000. Rthlr vor ungültig angenommen / welches die Jura nicht zu lassen /

Carpzov. part. 3. Constit. 30. Defin. 12. num. 4

Dazu habe der seel. Herr Präident 39. gegen seinen Eltisten Herrn Sohn gedacht / daß Aegidius Hennings von Ihm 140000. Rthlr in Banco gebracht / welches auch seel. Hennings / gegen unterschiedene / selbstem zugestanden / und daß Er als ein N. müsse davon gehen. Und könne 40. niemand Banco-Zettel geben / als der Geld in Banco gebracht / und dazu diene seel. Aegidii Schein / worin Er bekennet / was der seel. Herr Präident in Banco habe.

RATIO.

R A T I O N E S D E C I D E N D I. A D Q U Æ S T. II.

Ob nun gleich vorangeführte Argumenta, das Abschen bey vielen gewinnen möchten / daß der von Herrn Klägern / und Appellaten producirter Schein / massen alle andere rationes dahin anzielen / eine offenbahre / und ad pararam executionem vollgültige Verschreibung / und Verbindlichkeit bey sich führe : So finden sich jedoch solche erhebliche Gegen-Reden / und remonstraciones in contrarium, daß selbiger Schein / wann Er gleich recognosciret worden / dahin keines wegen gültig sey / daß er könne ad Processum executivum dienen / oder auch einen Falliten machen.

Dann wie 1. von Herrn Klägern / und Appellaten in actis (Ihren vorhin in Schrifften contestirten Bezeigungen schnur stracks entgegen) dem seel. Herrn Aegidio Hennings nachgeruffen wird / daß Er keinen Borrath gehabt / noch Vorthel gemachet / dazu dem Gesoffe sey ergeben gewesen / und betrieglich gehandelt habe: So ist nicht zu glauben / daß der seel. Herz Præsident selbigen / ohne unläugbare / und bekantliche Verschreibung 100000. Rthlr in Banco zu bringen solle zugestellet haben.

Da Er zumahlen 2. fast täglich selbigen bey sich gehabt / als einen domesticum gehalten / und dessen mores, qualitates, & facultates, als ein alter und kluger Weltmann / welcher das Seinige genau in acht genommen / und mit grosser Vorsichtigkeit bestättiget hat / leichtlich penetriren können.

Welches auch 3. daher zu schliessen / daß Er / wegen der vor Jahren ihm angeleihener 10000. Rthlr ein so hart clausulirte Verschreibung von Ihm genommen. Auch die zu Schleswig gehabte Lade solcher Gestalt emballiren und entrelaffiren und entreliren lassen / daß nichts genauers zu verwahren seyn möchte.

Wie nun 4. der seel. Herz Præsident in Hamburg gewohnet /

und vorhin grosse Capitalia in Banco gehabt / So hat Er der Banco Umstände / und wie darinn gehandelt / wohl gewust / würde sich demnach ohnstreitig / wann Er 100000. Rthlr würcklich hätte in Banco bringen lassen / einen öffentlichen / und unläugbaren / bekäntlichen / und unverfälschten Schuldbrieff haben geben lassen / gestaltsam solches dessen Gewohnheit gewesen / und die Hamburger Statuten ad paratam executionem erfordern.

Würde auch 5. nicht / weiln Er seinen Unfall (wie sie selbst gestehen) angemerket / und daher seine parate mittel verdeckt haben wollen / ouvertement 100000. auff seinen Nahmen in Banco bringen / und schreiben lassen / dazumahlen jedermann in Hamburg frey stehet / sich in Banco zu erkundigen / was ein jeder darinn gebracht / zu oder abschreiben lassen / wann Er nur des Creditoris folium kan erfahren.

Wie aber 6. in dem eingeklagten Schein nicht enthalten / daß seel. Aegidius Hennings die 270000. Marcck Lübsch vom seel. Herrn Ober Præsidenten empfangen / noch daß Er Sie in Banco geliefert / oder lieffern sollen / so kan auch daher Aegidio, und nun mehro dessen Witwen und Erben keine offenbare / und bekäntliche Schuld angehäset werden / weiln es an Siegel / und Schuldbrieff / welche Stat. Hamb. part. 1. tit. 20. art. 2. weniger nicht die Kayserliche Privilegia erfordern / mangelt.

Und ist solchem nach 7. verosimiliter zu colligiren, daß der seel. Herz Ober Præsident (da sonst der Schein in materialibus & formalibus richtig) müsse haben 270000. M. per tertiam personam in Banco bringen lassen / und daß dazu die 30000. M. welche Ihm seel. Aegidius schuldig gewesen / welche auch nicht geleugnet werden / ad supplendam summam der 100000. Rthlr: sollen gerechnet werden.

Dazumahlen 8. in dem Schein nicht befindlich / daß seel. Aegidius die 270000. M. jemahlen empfangen habe / oder in Banco bringen sollen / so begreiffet es ohnrichtig nur ein Relatum ad tertiam perso-

personam, und auff einen deßfals außgegebenen Banco-Zettel/ sonst würde der seel. Herr Ober Præsident sich einen so gar indiscreten Schein von Herrn Egidio nicht haben geben lassen.

So lange aber 9. der durch den Schein indigitirter Banco-Zettel nicht beygebracht wird / muß das Brocardicum juris alhie statt haben / quod referens sine relato non probet,

Nicol. de Passer de Script. privat. L. 1. Q. 3. n. 6. pen. Ansh. si quis C. de Edend. ubi DD.

Und sein demnach 10. Beklagte allerdings befüget gewesen / ex L. si contendat zu agiren / und dadurch zu intendiren / daß die Person / welche die Gelder empfangen / und den Banco-Zettel ad probandum in latum außgegeben / nebst den Banco-zettel / möge Nahmkündig gemacht werden /

DD. ad L. si contendat. ff. de Fidejussor. Covarruv. Lib. 1. cap. 18.

Eben wenig kan Ihnen 11. übel gedeutet werden / daß Sie / weilien der Schein gar indiscretè eingerichtet / causam debendi, der 270000. M. wegen / beybringen sollen / quia inutilis & nuda dicitur cautio, nec actionem parit, quæ non continet causam debendi,

l. 26. de donat. l. 25. ff. de probat. l. 6. C. de Compens l. 11. C. de non num. pecun. Hotom. 6. obs. 19. Carpzov. p. 1. Const. 17. Dassel. Cons. 18. n. 5. & seqq.

Dann ob gleich 12. der Statt Hamburg Statuten

p. 1. tit. 20. art. 2.

nicht nöhtig achten / daß die Ursache der Schuld in der Obligation specificiret werde / So ist solches von einer solchen Schuldverschreibung zuverstehen / welche auff öffentliche hand / und unlaugbare Brieff und Siegel beruhen / dahin dieser Schein nicht zu deuten.

Über dem ist 13. der Schein zu Schleswig datiret, würde also zu bedencen stehen / ob Er daher nicht ad jus Commune müsse

müsse reguliret werden / da es zu malen keinen Rauffhandel / oder Rauffleute betrifft / wohin das Statutum Hamburgense fürnehmlich ziehlet / welches sich aber hie nicht findet / Mercaturæ enim favore à stricta juris ratione sæpè receditur,

Mev. ad Jus Lubec. part. I. tit. 5. art. 6. num. 5.

Und seyn 14. Beklagte de mehr befügt exceptionem non numeratæ pecuniæ Herren Klägern zu opponiren/weilen der Schein quæstionis, die Verbindlichkeit unlängbarer Siegel und Brieff nicht nachziehet/ noch darauß zu erweisen stehet/ daß *Ægidius* mehr dann 10000. Rthlr: in Banco zu lieffern effectivè gehalten /gestalt Er dieselbe / jedoch auß einer besondern Obligation, zugestehet/ weilen nicht beygebracht / daß Er sonst die 10000. Rthlr: weniger die 100000. Rthlr: solle empfangen haben.

Vielmehr müssen 15. Herren Klägere / wann Sie die zugestandene 10000. Rthlr: unter die bescheintigte 100000. Rthlr nicht setzen wollen / selbiger exception sich entheben / weilen in dem Schein nicht erwehnet / wann/ wie / und an wem selbige grosse Summa gezahlet sey.

Dazumaln 16. eine klare opposition in dem Schein befindlich / unter die 30000. M. welche *Ægidius* schuldig ist / und etwa in Banco lieffern sollen / und unter die 270000. M. für welche selbiger sich eventualiter & conditionaliter, wann der Banco-zettel gelieffert / hat wollen verbindlich machen.

Daß aber 17. die Exceptio non numeratæ pecuniæ allhie / propter inadæquatum objectum, keine statt finden solte / können wir nicht begreifen. Quia exceptio non numeratæ pecuniæ ibi locum habet, ubi quasi pecunia credita petitur,

DD. in l. 5. C. de non numerat. pecun.

Wie aber 18. Herren Klägere bishero nicht erwiesen haben/ daß 100000. Rthlr in Banco zu bringen / bey seel. *Ægidio* deponiret seyn / so können sie auch selbige nicht anders / als sub schemate & colore pecuniæ creditæ fordern / quia exigunt pecuniam nume-

numeratam, i. e. rem numero constantem, wogegen die exceptio non numeratae pecuniae, sive ex stipulatione sive ex syngraphâ agatur, statt findet /

l. 14. §. 1. C. d. t. ubi Brunnem. & alii. Jul. Ferret. de re nav. L. 1. num. 102.

Als nun 19. die Herren Klägere den seel. Egidium, Ihnen Creditorem, und expromiſſorem, auch den Libellirten Schein eine Obligation sub prod. 17. Jan. anno 1677. nennen / und sich folglich operose bemühen / daß Sie aus selbigen Schein den Effect eines vollgültigen Schuldbrieffes erzwingen / und dadurch zur execution gelangen / ja gar der Falliten Ordnung nach / verfahren möchten / so befinden wir nicht warumb diese exceptio non numeratae pecuniae, quæ intra biennium onus probandi in Creditorem defert, Beklagten abzuschneiden sey /

dict. l. 14. C. de non num. pecun. & §. un. Inst. de liter. obl. ubi DD.

Dann ob zwar 20. ex Statuto Hamburg. tit. 24. zu sehen / daß diese exceptio, factâ recognitionê, ad reconventionem zu verweisen / deß Behuff sich dann auch Herren Klägere ad Cautio- nem offerire haben / So läſſet sich doch solches ad præsentem Spe- ciem Facti nicht behaupten; Da zumahlen secundum requisita sta- tuti eine unlängbare Verschreibung nicht vorhanden / weniger zu Beförderung der Handhierung und Kauffmannschafft / die ex Ita- tumentium intentione præsupponirte Beschleunigung allhie bestätti- get / weil allhie keine causa mercatorum obhanden: Vielmehr die Beklagte ad extrema würden redigiret / und Ihnen die reconven- tio inutil gemachet werden / wann Ihnen diese exceptio, nebst an- deren defensionibus, solte abgeschnitten bleiben.

Dazumahl 21. so viel Gelder als seel. Egidius, der Herren Kläger Prætension nach / solle von Ihnen seel. Herrn Batter kurtz vor dessen Tode empfangen haben / in dessen Heredität nicht zu be- finden gewesen / dahero demweniger zu begreifen / daß er selbige em-
D
pfangen/

pfangen / massen auch in seinen Büchern / welche jedoch nach dem
Hamburger Statuten, p. i. t. 30. §. 6. grossen Beweis machen / nich-
tes davon zu finden ist.

In mehrer Consideration daß 22. ein so grosses Capital sich
nicht ohne Zeugen zehlen / und annumeriren / noch de loco in lo-
cum transportiren läst / weniger daß davon keine Effecten in der
Beflagten Hause solten zu finden seyn.

Wann diesem nach 23. der von Herren Klägern eingeklagter
Schein / welcher den 3. Jan. N. 4. produciret / den 4. May, anno
1676. datiret / da doch der seel. Herz Ober-Präsident in Schleswig
nicht gewesen / der Banco-Zettel aber / welcher dessen Relatum seyn
soll / den 9. Martii, so N. 2. produciret / und eben derselbe Schein /
welcher / von dem Herrn Amtmann Klägern / per literas commu-
niciret den 4. Augusti: So lästet sich solche Variatio ohnmöglich
conciliiren / und bekennet der Herz Amtmann / suo & Dnn. fra-
trum nomine, in literis, welche sub prod. den 5. Martii, N. 13.
befindlich / selbst / daß dieser Schein nicht zureiche / sondern meh-
res Liecht erfodere / adeoque nihil arctius, quam propria confessio
stringit.

Und hat 24. der von Herren Klägern N. 20. producirter
Banco-Zettel gleiche visibilia & insanabilia vitia, in dem nicht al-
lein das datum eingelauffen / sondern auch ad facti impossibilia co-
arctiret worden / weiln der seel. Präsident den 9. Martii, Anno 1676.
in Hamburg notoriè nicht gewesen / dahero der §. 11. Instit. de inu-
til. stipul. beydes den Schein / und diesen Zettel / in augenscheinli-
chen Verdacht der Ungültigkeit setzet / und daß es der in dem
Schein benanter Banco Zettel / und also dessen Relatum nicht sey
geoffenbahret.

Dabey 25. nicht weniger zu consideriren / daß klagender
Advocatus (wie selbigem N. 23. opponiret ist) sich selbst verneh-
men lassen / daß der Schein cancelliret sey.

Und wann 26. der seel. Herz Präsident die 100000. Rthlr:
hette

Bette in Banco gehabt / so wurde Er / wie den 30. Junii , anno 1676. geschehen / seel. Egidium so inständig und sorgfältig nicht ersuchet haben / gegen gnughaffte hypothecc, und Versicherung aller Ihrer Güter 100000. Rthlr von Banco begüterten / in specie Herrn Texera, zu wege zu bringen / und seinen Wechsel zu honoriren; Weilm Er das Seinige der Zeit hätte fordern können / non enim præsumitur debitor, à quo creditor mutuari cupit.

Es kan aber 27. diese præsumptionem juris nicht infringiren / daß Er sein Vermögen / und diese 100000. Rthlr an Banco Gelder / nicht denudiren wollen / weilen dessen berühmte Facultates männiglich bekant gewesen / auch was sonst in Banco geschrieben / nicht verhählet / oder sub folle gehalten werden können.

Wie nun 28. der seel. Herz Præfident allemahl auff alle und jede Pöste / deutliche / befestigte / und concludirende Schuldverschreibungen genommen hat / So würde Er in tanti momenti causâ, nichtes ambiguè haben stellen / sondern von seel. Egidio mit deutlichen Worten schreiben lassen / daß Er die Gelder in Banco zu bringen empfangen / und dafür gehalten seyn wolle.

Solchem nach wird 29. vorhero aus des seel. Herrn Præsidenten Schrifften und Documenten, oder auch unverwerfflichen Zeugen / zu beweisen seyn / wie / wodurch / wem / und wann seel. Egidio diese 100000. Rthlr zu treuen Handen / selbige in Banco zu bringen / gelieffert; weilm bis dahin der Schein nichtes anders / als nudam & indiscretam qualitatem cautionis, Daraus keine actio, weniger parata executio zu erzwingen / beyföhret.

Und würde 30. bis dahin solches geschehen / die recognitio, vel jurata diffessio zu nichtes vortheln; Die intendirte annotatio, & obsignatio bonorum aber / auch die decretirte reconventio, & cautio impossibilis, den Beflagten zu unwiederbringlichen Schaden / und gänzlichher Ruin gereichen / da zumahlen die Sache auff 110000. Rthlr incaminiret worden. N. act. 14.

Weilm 31. secundum juris Judiciorumque ordinem, alle
d ij exceptiones

exceptiones dilatoriae præjudicialesque müssen abgethan werden / ehe dann ad causam principalem, geschweige ad executionem zu schreiten / adeoque si cautio crimine falli, vel alio vitio destructivo, & defectu insanabili laboret, donec de illis cognoscatur, superfedendum in reliquo erit iudici

DD. ad Tit. C. de Ordin. Jud.

Gestaltsam 32. dergleichen exceptiones, als da seyn / rei non traditæ, vel pecuniæ non numeratæ, defectus insanabilis, falli &c. auch post sententiam können opponiret werden.

Umm. de Process. Jud. Disp. 8. n. 59. & Disp. 23. num. 31.

Und machet 33. kein geringes Nachdencken / daß durch der Herren Klägere Mandatarien / und Sachbedienten executive zu verfahren / und der Falliten Ordnung nachzugehen Fürstliche Beyhülffe vorgeschüttet / und mit arrestatoriis in und ausserhalb Landes hat wollen verfahren werden / welches alles mehr ad viam facti, als juris decliniret.

Es ist auch 34. ein merckliches Fundamentum, welches vor die Beklagte militiret / daß (wie Herren Klägere selbst sub N. actor. 20. num. 16. eröffnet haben) eine Liquidation den 4. May, anno 1676. von Herrn Egidio gemachet / nach Copenhagen übersand / und von dem seel. Herrn Præsidenten ohne Contradiction angenommen worden / worinn Er der Zeit in alles / mittelst Einschluß der zugestandenen 10000. Rthlr nur 19000. Rthlr schuldig geblieben / und dabey dieser 100000. Rthlr vel expresse vel tacite ultrò citròque nicht gedacht worden / also siehet man nicht wie dieser Schein / welcher eodem die datiret / und auff 100000. Rthlr gerichtet / bestehen könne.

So hat auch 35. seel. Herz Egidius Hennings sich auffrecht erwiesen / da Er von selbst dieses Nachstandes erwehnet hat / in dem die Herren Klägere nur 10 ad 12000. Rthlr residuo vermeinet haben. Solchem nach würde Er sich billig beschweret haben / einen so hohen Post / da Er offenbahre Nachricht / si vixisset, befürchten müssen / zu verschweigen: vide N. Act. 20. N. 15.

Und

Und wann 36. der Herr Amtman Kläger / von dem seel. Herrn Präsidenten gehöret / oder sonst nachrichtlich gewust hätte / daß seel. Egidius Ihnen auff 100000. Rthlr verhaftet gewesen / würde Er / wie in literis sub dato Copenhagen den 3. Octobr. anno 1676. geschehen / und sub prod. den 5. Martii Anno 1677. befindlich ist / nicht zu 10000. Rthlr calculiret / noch sich auff den Banco Vorsteher; weniger auff der Beklagten Bücher / wie sub prod. den 7. May, anno 1677. geschehen / beruffen / noch zu einiger Obligation, wie den 27. Julii, und 21. Octobr. anno 1677. zu sehen / sich verbunden haben.

Und ist 37. bey diesen allen zu erwegen / daß der seel. Herr Präsident, wie in der gegen Submission auß dessen Missiven vom 10. und 17. Febr. Lit. H. I. erhellet / sich auff den empfangenen Banco-zettel / und tertiam personam berufft / worunter / wann Contextus literarum eigentlich wird nachgesehen / weder Egidius Hennings / noch der Schein quæstionis kan verstanden werden / weniger daß es diese eingeklagte Gelder nicht Concerniren sollte / weil der Zeit dieser Banco Gelder gehandelt worden / daher müssen vorhero die Wechsel Schrifften zum Vorschein.

Dann wie 38. in Hamburg männiglich bekant / daß die Banco-zettel gedrucket sein / und weiter keinen effect haben / als daß derselbe welcher in Banco sein Geld hat / dadurch des seinigen kan bemächtigt werden; auch einen solchen Zettel der Herr Präsident, in seinem Schreiben / empfangen zu haben gestehet / und der Schein dahin zieleet / so muß / wann der Schein à suspicione liberiret ist / eine andere Person / und ein verbindlicher Banco-zettel / als relatum, hierunter gemeinet sein / und besser von Herren Klägern beygebracht werden.

Gesetzt nun 39. daß der Schein des seel. Herrn Egidii ohne läugbare Hand sey / und die Krafft einer vollgültigen Verschreibung möchte unterziehen / so würde Er jedoch / ex æquiori interpretatione, bey des seel. Herrn Egidii Person und Erben / weiter nicht / als auff die 30000. Marck können verstanden werden / tanquam ad

summam proximè antecedentem, quia in obscuris id sequitur, quod minimum est, cum & religiosus Judex pronior sit ad absolvendum, quam condemnandum.

Weiln 40. beyde Pöste / vermöge Scheins / nicht zugleich in Banco gebracht sein / noch eodem nexu seel. *Agidium* afficiren / sondern diversitatem temporis & juris, von selbstn determiniren / adeoque à diversis diversa fit illatio, & diversum formatur iudicium.

Und wann 41. seel. Herr *Agidius* die eingeklagte 100000. Rthlr von dem Herrn Præsidenten selbstn empfangen hette / würde Er solches ohnstreitig haben schreiben / und sich directo, zu der Wiederzahlung / verbinden müssen / welches doch in dem Scheine nicht / vielmehr eine offenbare opposition unter dem Schein und Bancozettel zu finden ist / jam autem in casu ambiguo & cautione dubiâ interpretatio contra Creditorem est facienda, qui debuisset Legem contractui apertius dicere.

Solte nun 42. durch den Schein / tanquam per scripturam posteriorem, eine novatio & Cassatio dessen / was sub Lit. H. & I. enthalten / wie Herren Klägere wollen / geschehen seyn / so wehre solches von der Abrechnung zu 19000. Rthlr: welche den 4. Maii, anno 1676. ohnstreitig datiret, und von Herren Klägern produciret worden / tanquam de liquido, zuverstehen / und also selbiges argumentum gegen Sie zu retorquiren seyn.

Da bevorab 43. auß des seel. Herrn Præsidenten Missiven (welche sub Lit. H. & I. angeführet seyn) wann sie mit dem eingeklagten Schein conferiret werden / zu colligiren / und gleichsam pro vero zu halten / daß wie Er die 270000. Marck durch die bekante Person / cum asssecuratione indemnitate, durch einen in den Schein benamten Bancozettel / versichern lassen / *Agidium* weiter nicht / als auff 30000. M. welche beklagte auch ex obligatione geständig seyn / verpflichten können.

Dann solchen Bancozettel hat 44. ein tertius heraus geben müssen /

31

müssen / damit das Geld / welches auff dessen Nahmen in Banco
geschrieben / nach der Statt Hamburg Banco-Recht / hätte können
abgefordert werden.

Weiln aber 45. solcher bescheinigter Banco-zettel nicht zum
Vorschein gekommen / noch jemand weiß / wo er sein möge / weniger
welche die *tertia persona* gewesen / welche den Banco-zettel außgege-
ben / davon der seel. Herz Præfident in mehrerwehnten Beylagen Lit.
H. & I. gedencket / so können Beklagte darunter biß ein solcher Ban-
co-zettel produciret / nicht belanget / weniger exequiret werden.

Wie nun 46. auß diesen allen erhellet / daß der eingeklagter
Schein die Krafft eines öffentlichen / unläugbaren und unverfälsch-
ten Schuldbriffes nicht habe / weiln die *qualitates purè obligandi*,
als *substantialia requisita*, daran fehlen. Der producirter Ban-
co-zettel aber / als *relatum* dieses Scheins nicht / noch an sich ohne
voller Verdacht sey / auch daher beydes / ad *processum executivum*
ohngültig / vielmehr ad *processum ordinarium* zu verstellen ; Aners-
wogen auch die Herren Kläger selbst / weiln Sie mit mehr dan 20.
Beylagen den an sich zweiffelhafften Schein / und Ihre zu 110000.
Rthlr: sub N. actor 14. angerechnete Forderung / zu justificiren sich
bemühet haben / à *Processu executivo ad ordinarium* geschrit-
ten / und solchem nach der Beklagten erhebliche *exceptiones*, als da
seyn *vitium falsi*, *variatio*, *inconvenientia temporis & loci*, *edi-
tio literarum*, & *rationum*, item *exceptio non numeratæ pecu-
niæ*, item *indiscretæ nudæque Cautionis* vorhero zu erörtern / und
den Rechten nach / abzuthun : So können wir / *propitio jure*, nicht
schliessen / daß / wann gleich die *recognitio manus* vorgehen solte / auß
besagten Schein / nach den gemeinen Rechten / oder auch der State
Hamburg Statuten, *executives*, / und bey Ermangelung der geför-
ten / und decretirten impossibeln Caution, der Falliten Ordnung
nach / gegen Beklagte zu verfahren sey.

RATIONES

32
R A T I O N E S R E S P O N D E N D I.

Es schlisset aber 1. hiegegen nicht/ daß/ wie seel. Aegidius, der zugleich Königl. Dännemarcckischer/ Hochfürstl. Holsteinischer/ und Sachß-Lawenburg. Agent gewesen/ auch dem seel. Herrn Præsidenten zu weilen Dienste gethan / Er 100000. Rthlr: von demselben empfangen / und in Banco bringen sollen/ aber solches nicht præstirt habe. Weiln vielmehr zu præsumiren, daß Er sich (wie Ihm die Herren Klägere/ und der seel. Herz Præsident, das Zeugnis schriftlich gegeben) überall ehrlich / und redlich / verhalten / und daher ohn läugbar zuerweisen sey/ wann/ wie / und von wem er einen solchen ponderosen Post in Banco zu bringen empfangen.

Daß Er aber 2. den bezeichneten Kuffer wohl verwahret/ und auffrichtig / auch ohne Verlesung der Siegel wieder ausgeantwortet / ist sub N. actor 21. befindlich.

So ist 3. sub ratione decidendi 5. beygebracht / daß was in Banco geschrieben / nicht geheim seyn könne / daher die Ratio von selbst zerfällt.

Haben auch 4. wie sie selbst gestehen / vorhin von dem vermeinten Banco-Zettel nicht gewußt; So haben sie auch selbigen in den Kasten nicht præsumiret.

Es hat sich aber 5. so wohl der seel. Herz Præsident, als nach dessen Tode die Herren Klägere eifrigst bemühet / daß der Wechsel/ woran Ihre Freyheit und Wohlfahrt hieng / möchte gezahlet werden / und sich dagegen zu einer Obstagial-Obigation erbotten.

Daß nun 6. der seel. Aegidius, als ein getreuer Freund/ und Diener der Herren Rielmänner / vor sein particulier keine weitere Versicherung begehret hat / ist daher geschehen / weiln Er pretiosa in Handen gehabt / und der Herren Kläger grosses Vergnügen gewußt.

Ob 7. der eingeklagte Schein / und dahin hernach angeziehler Banco-Zettel in dem eröffneten Kasten solle gewesen seyn / solches

ches ist / aus dem Instrumento aperturæ , sub N. actor. 13. N. 4. welches solenniter à Notario Publico bestättiget nicht befindlich / weilm daselbst nur eines ungefüllten / und mit dem Banco - Siegel besiegelten Banco Zettels gedacht worden.

Was demnach 8. der seel. Herz Präsident vor Geld in Banco gehabt / oder nicht / dazu seyn Beklagte bis dahero zu antworten nicht schuldig.

So ist auch 9. seel. Agidii Sterbhaus durch nichts anders in Ruin gesezet worden / als daß Er Herren Klägern 50000. Rthlr ohne was Er sonst verschossen / bezahlet hat / und dazu dessen Witwe und Erben auff 110000. Rthlr Caution zu stellen / also ad impossibilia, angestrenget worden.

Daß dagegen 10. der Beklagten Anwald ex L. si contendat ageret / und die vorscheinende Gefahr abzustellen / occasione des producirten Scheins / per legitima media, gesucht habe / stehet Ihm gar nicht zu verdencken.

Weniger 11. daß Er die Exceptiones falsi, defectus insanabilis, indiscretæ & nudæ cautionis, non numeratæ pecuniæ, exhibendi relati, nec non editionis literarum, ante recognitionem manus hat wollen abgethan haben / weilm solches Rechtens ist /

Vid. Rat. Decid. 31.

Dahero hat Er auch à decreta recognitione eventualiter appelliret / und declarationem gebetten / und also effectum besagtes Decreti bis dahin suspendiret.

Wie nun 12. der eingeklagter Schein in den Kasten gekommen / solches läffet man vor jeso dahin gestellet seyn / es ist aber das gegen in rat. decid. übrig vorgestellet / daß Er keine qualitatem obligatoriam ad paratam executionem beyföhre / weniger daß non exhibito & inspecto Originali, nec constitutis Tutoribus, die recognitio, zugeschweigen ein mehres / hätte können erkant werden.

Und werden 13. des seel. Herrn Präsidenten Journal und
e
Bücher

Bücher nicht können zureichen / weilm die dem Schein opponiret / und sub ratione II. & seqq. erzehlte Exceptiones dadurch nicht zu elidiren seyn.

So ist 14. eben wenig befindlich / daß seel. *Egidius* einen vollgültigen Schuldbrieff / daß Er 100000. Rthlr. von dem seel. Herrn Præsidenten empfangen / und selbige in Banco steffern wollet / von sich gegeben habe.

Daß aber 15. der Schein quæstionis immer in *Egidii* Handen gewesen / und Herren Klägern selbigen nicht falsificiren können / solches wird quâ primum zu mehrern Beweis verstellet / anbey aber gnug zu seyn erachtet / daß Er / propter insanabiles defectus, vim agendi executivè nicht habe.

Was demnach 16. de cancellatione, 17. de diversitate atramenti & styli, und 18. de inverisimilitudine wird angeführet / wird sich finden / wann die exhibitio Judicialis & recognitio, nach Rechtlicher Art / wird geschehen.

Dagegen wird 19. simpliciter negiret / daß *Egidius* über des Herrn Præsidenten Gelder disponiret / oder selbige in Handen gehabt / weilm nicht erwiesen / wann und wo Er sie bekommen / wer sie Ihm zugezehlet / und wer sie in sein Haus getragen / oder angeführet habe.

Daß aber 20. error loci & temporis, scripturam privatam suspect mache / ist rat. decid. 24. erwiesen.

Und können 21. des seel. Herrn Præsidenten Bücher ad Supplementum probationis & contra juris factique præsumptionem, auch gegen *Egidii* unverwerffliche Kauffmannsbücher nicht angezogen werden /

Statut. Hamburg. p. I. tit. 30. §. 6.

Wie aber 22. seel. *Egidius* de 4. May, anno 1676. sub N. actor. 20. n. 16. eine Obligation, vielmehr eine Abrechnung zu 19000. Rthl ausgegeben / und dem seel. Herrn Præsidenten nach Copenhagen gesandt hat / so ist daraus zu schliessen / daß Er der
Zeit/

Zeit / wie die Abrechnung zeuget / ein mehres nicht schuldig gewesen / junge Rat. Decid. 34.

Solchem nach muß 23. eine offenbare discrepance unter diesen Schrifften und des seel. Herrn Büchern seyn / dazumahlen die Abrechnung in dem verschlossenen Kasten nicht gewesen / und doch in Majo datiret ist.

Was 24. wird angeführet / bestehet in facto, und muß besser als ex præsumptione facti alieni erwiesen werden.

Ob aber 25. & 26. der Herr Referente bey dem Obergerichte zu Hamburg die Sache gnug untersuchet / und mithin rechtlich decretiret habe / da Er (rejectis ad reconventionem omnibus exceptionibus, welche ad rat. II. 46. erwehnet worden) recognitionem, vel diffessionem manus, & impossibilis cautionis erkant / ist Quæstio in Supremo Judicio decidenda.

Daß in des 27. durch die von Herren Klägern vorgenommene harte Procedur, die übrigen Creditores zugleich das Ihrige / daz zu sie auch mehr befugt gewesen / gefodert haben / solches kan den modum procedendi nicht justificiren.

So würde 28. die erkante Cautio pro reconventionem & expensis den Beklagten wenig helffen / weiln Ihnen dadurch alle zustehende Exceptiones und Hülf-Mittel wären abgestrieket worden.

Warumb dagegen 29. 30. die exceptio non numerata pecuniæ Beklagten zuzubilligen sey / ist Rat. Decid. 17. 18. 19. 20. und ausgeführet worden.

Ob 31. 32. 33. 34. 35. Aegidius Hennings auff 100000. Rthlr principalis debitor sey / und ob der seel. Herz Præfident auff selbigen allein gesehen / und der Schein als ein Banco-Zettel passiren müssen / auch des Herrn Præsidenten Missiven Lit. H. I. dagegen nichtes verfangen können / wird in Rat. Decid. 42. 43. 44. 45. aus angeführten erheblichen Ursachen / erörtert / und abgewiesen.

Wenigstens ist 36. zu schliessen / daß der seel. Herz Præsident, eine unlängbare / und bekântliche Schuldverschreibung / ad causam

lebendi würde genommen haben / wann Er Aegidio 100000. Rthlr adnumeriren lassen. Weilm aber so wenig die adnumeratio als ein untadelhaffter Schuldbrieff befindlich / kan der gerühmte Schein / welcher an allen Orten suspect ist / darzu nicht dienen.

Und wird sich 37. ad declarationem Domini Judicis finden / wer / wann / und wie die recognitio manus solle vorgenommen werden.

Das aber 38. das Juramentum Calumniae generale in Hamburg nicht cessire / ist daher zu schliessen / weil es in den Statuten p. 1. tit. 39. §. Wann aber 2c. enthalten. Wie demnach Herz Dr. Langermann / auff Anhalten der Herren Klägern / sich ad juramentum appellationis erbotten hat: So seyn auch Herren Beklagte schuldig zusambt Ihren Anwalden das Instrumentum Calumniae generale abzustatten / umb demehr da Sie sich dazu Gerichtlich in Ihren Exceptionibus erbotten haben.

Wie nun und welcher Gestalt 39. Beklagte den Schein respectivè zu 10000. Rthlr welche Sie ex chirographo schuldig seyn / gestehen / und sonst nicht gestehen ist Rat. Decid. 39. 40. 43. angezeigt.

Was 40. bey des seel. Herrn Praesidenten Reden zu consideriren / ist Rat. Decid. 36. vorgestellet. Was aber seel. Herrn Hennings Reden belangen / bestehen in facto, und müssen vorher erwiesen werden; Dabey denn leicht zu ermessen / das Er grosse Mühe gehabt / den grossen Wechsel zu verschaffen / und sich deswegen wohl geängstiget habe / da Ihm bevorab der Sinn / den üblen Erfolg / mag vorgedeutet haben. Und ist bey diesen allen nicht auffer acht zu lassen / das Herren Klägere erstlich nach seel. Aegidii Tode / dieser Forderung und Banco-Gelder halber / erinnert haben / da Sie doch den Schein (wie sub N. act. 13. n. 6. welchen Sie selbst produciret / zu erschen) bereits in Händen gehabt. Quæ quæso? inde incompatibilis argumenti veritas?

AD

AD QUÆST. III.

Weiln bey der Dritten Frage / aus der andern die Rationes Dubitandi & Decidendi müssen genommen werden / So können wir nicht anders schliessen / dann daß die Beklagte / so fern Herren Klägere den libellirten Schein nicht besser / als bishero geschehen / behaupten werden / billig zu absolviren seyn; Weiln wir der Sachen Wichtigkeit nach / einem solchen zweiffelhafften Schein die Krafft eines vollgültigen / und unläugbaren Schuldbrieffes nicht können beylegen.

Weiln 1. ohnmöglich ist / daß eine so grosse und schwere Summa Geldes solte pro numeratâ gehalten werden / da die numeratio nicht erwiesen.

tot. tit. C. de non numerat. pecun.

So müssen sich auch 2. die Effecten in des vermeinten Debitoris Sterbhause / weiln Er kurt hernach gestorben erwiesen haben / weiln aber solches nicht geschehen / müssen dessen Bücher zum Gegenschein dienen.

Stat. Hamburg. p. 1. tit. 30. §. 6. Gail. l. 2. obs. 20. Christ. Vol. 3. Decis. 25.

Über dem haben 3. die Herren Klägere selbst solchen Schein irrelevant, und nicht zureichend gehalten / da sie doch davon Nachricht gehabt / Liter. Idc dato Copenhagen 3. Octobr. anno 1676. sub prod. 5. Martii, anno 1677. N. Actor. 13. n. 6.

Und wie 4. nicht erweißlich / daß es der ungefüllter Banco-Zettel sey / davon bey Eröffnung der Lade in dem Instrumento Notarii gedacht worden / So hat er auch in Martio nicht können in besagten Kuffer geschlossen seyn / weiln Er erstlich in folgenden Mayo, weniger in Augusto, wie vorige Beylage behaupten will / datiret ist / adeoque illi obstat negatio facti, tempore & loco circumscripti,

l. 14. C. de contrah. & Comm. stip. §. item Verborum Inst. de inutil. stipul. l. 2. C. de Err. adv.

Dann wie 5. der Schein auff einen verbindlichen Banco-Zettel sich berufft / so kan Referens nicht das Relatum seyn / noch ohne dieses jenes probiren.

August. Barbof. ad Auth. si quis C. de Edendo n. 3.

Dazumahl 6. auch gar keine causa debendi in diesem Schein enthalten /

C. 51. x. de fide Instrum. l. 25. ff. de probat.

Und kan 7. niemand glauben / daß sich der seel. Herr Präsident, wie weniger nicht die Herren Klägere / so sorgfältig / und besängstigt würden bemühet haben / die 100000. Rthlr Wechselgelder anzuschaffen / wann Sie selbige Summam, durch seel. Herrn Aegidium, hätten in Banco bringen lassen / und dazu dieser einfältiger Schein wäre zureichend gewesen / wie solches ex N. actor. 1. Lit. C. ex N. actor. 13. n. 6. N. 20. act. n. 19. N. 33. Lit. L. & in Replica N. 11. 12. zu erschen.

Dann wie 8. der seel. Herr Präsident propter imminens periculum, seine Gelder ad tertiam personam hat wolltn in Banco schreiben lassen / so hat Er Selbige nicht wollen nennen / aber einen Banco-Zettel / von deroselben zu seiner Versicherung genommen / welches ex N. H. I. abzunehmen.

Wie aber 9. beyde der Herr Präsident und Aegidius darüber verstorben / der in dem Schein benanter Banco-Zettel aber / so wenig als die Dritte geheime Person / kund gemacht werden können / so findet auch der Schein keine verbindliche Krafft / quia ex nudâ cautione, & instrumento referente, sine causâ & relato, nulla datur actio.

Gestalesam auch 10. nicht præsumirlich / daß der seel. Herr Präsident dem seel. Aegidio (welcher post mortem unanständiglich in der Grube gelästert wird / da Er vorhin ein ehrlicher Freund und Bruder gewesen) solte 100000. Rthlr haben zuzahlen lassen /
adeo-

39

adeoque in causâ vere dubia, & non verosimili pro Reo erit
respondendum.

AD QUÆST. IV.

Die vierdte Frage hat ihre Abfertigung ex jure retorsionis,
dann wie Herren Klägere / pendente appellatione, auff die ex ob-
ligatione prætendirende 10000. Rthlr geflaget / und den 6. De-
cembris, anno 1678. Urthel / und Execution erhalten / die 50000.
Rthlr aber als ein gezahltes Wechselgeld / weniger nicht liquid seyn /
und paratam executionem unterziehen / so können wir nicht sehen /
warumb Beflagte gegen gnughaffte Caution nicht sollen befugt seyn /
selbige eadem ratione, & eodem jure, zu fodern / weilm der Ti-
tulus juris allhie statt findet / quod quisque juris in alterum statuit,
eodem utatur, und solches alles salvo tamen aliter sentientium
judicio & opinione von Rechtswegen. Welches wir mit un-
serer Facultät Insiegel bestärcken. Geschehen in Kossock den 7.
Augusti, Anno 1679.

L. S.

Quod

L.S.

Quod hæc Copia mihi exhibitio Originali, collatione diligenti per me factâ, respondeat, Ego Joh. Tischer, publicus, in Supremo Camerae Imperialis Tribunali approbatus Immatriculatusque Notarius in fidem attestor requisitus

Mppriâ. Hamb. 20.
Augusti 1679.

2.3

1009

Nr. 237.
f

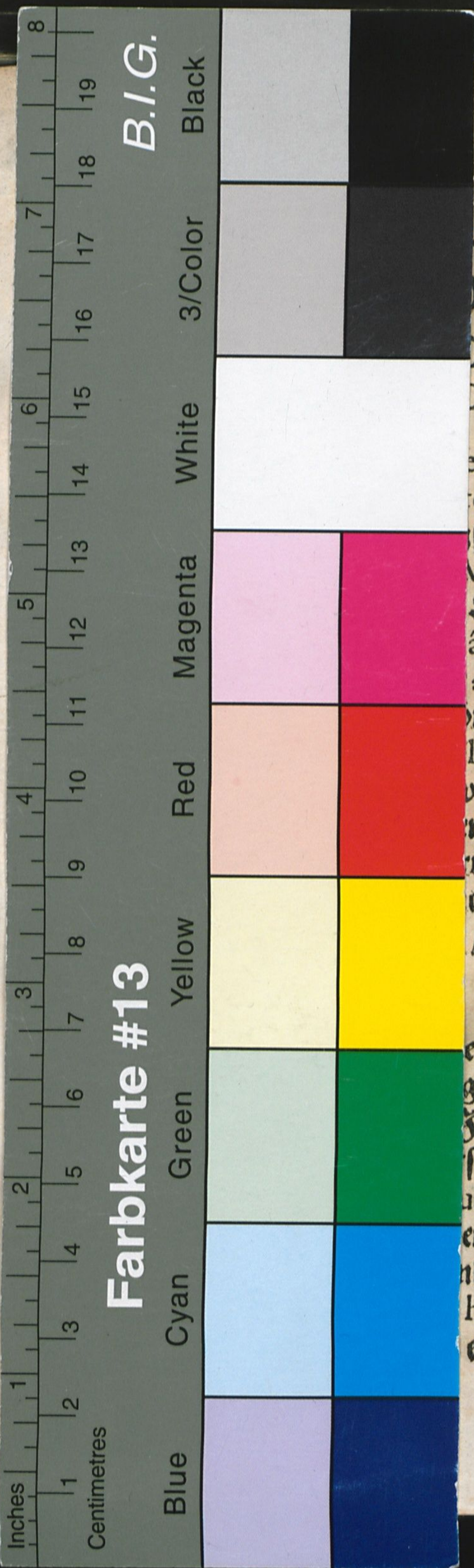
ULB Halle 3
001 541 358


f
TA 50C
(SA. 8a fehler)

[Faint handwritten signature]
VDA 7







22.

N. 16.
CONSUM
CULTATIS JURIDICÆ
CHIENSIS.

ecano , Seniori und anderen Do-
ten Facultät in der Univerſität zu
ſt eine ausführliche Species Facti,
Manual-Acten / welche in primâ
Löblichen Ober- Gerichte zu Ham-
â Instantiâ aber / bey dem Hoch-
Gerichte zu Speyr / in Sachen
brüdere der Kielmänner von Kiels
llaten ; Entiegen und wieder ſeel.
o Witwen / und Erben / Beklag-
ro ultrò citròque verhandelt ſeyn/
ührter Specie Facti enthaltene vier
cken / cum rationibus Dubitandi
/ alles nach Wörtlichen Inhalt /

FACTI.

e Herr Präſident Kielman bey der
gl. Mayeſt. in disgrace gerathen /
Jahres / wie Er zu Schleſwig ge-
ſchafften in Sicherheit zu bringen
uario, 1676. von einer dritten Per-
err Präſident , als Aegidius Henz
nde iſt / durch Aegidium Henning
h. e. hatt von einem dritten erhalt
einem Banco - Zettel obligiret eine
a
gewiſſe